

Leistung	Beschaffung einer Groupwarelösung
Vergabenummer	ZLB-2026-0011

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
zur Verhinderung von Benachteiligungen
(Teil A)**

1. Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern

Auftragnehmende verpflichten sich,

- 1.1 die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
- 1.2 ihren Arbeitnehmenden bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die Nachunternehmen aller Stufen

- 2.1 Auftragnehmende verpflichten sich, ihre Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nummer 1 zu verpflichten.
- 2.2 Auftragnehmende verpflichten sich, ihre Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Nachunternehmen eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die Nachunternehmen aller Stufen sichergestellt ist.
- 2.3 Nachunternehmen und/oder Verleihende von Arbeitskräften sind zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - 2.3.2 Auftragnehmende bzw. weitervergebende Nachunternehmen die Vertragsbedingungen des Nachunternehmens anerkennen müssen, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4 Auftragnehmende haben über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstoßen Nachunternehmen oder Verleihende von Arbeitskräften der Auftragnehmenden gegen ihre nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese den Auftragnehmenden zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus Teil B (Wirt-2144).